

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 31. August 2017	Nr. 176
------	------------------------------	---------

## **Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 103 (mit Vorhabenplan 103) zum Vorhaben „Verbrauchermarkt Bremerhavener Heerstraße 42-46“ für ein Gebiet in Bremen-Burglesum - westlich der Bremerhavener Heerstraße**

Vom 29. August 2017

Die Stadtbürgerschaft hat am 22. August 2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 103 (mit Vorhabenplan 103) zum Vorhaben „Verbrauchermarkt Bremerhavener Heerstraße 42-46“ für ein Gebiet in Bremen-Burglesum - westlich der Bremerhavener Heerstraße beschlossen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Flächennutzungsplan Bremen im Wege der Berichtigung angepasst (Änderung der Darstellung von „gemischte Bauflächen“ / „Grünfläche“ in „Sonderbaufläche Einzelhandel“ - 12. Änderung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung sowie der Berichtigungsplan zum Flächennutzungsplan Bremen können im Planservice des Bauamtes Bremen-Nord, Bremen-Vegesack, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, Zimmer 1.25, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 29. August 2017

Der Senat

### **Hinweis:**

Gemäß § 215 Absatz 1 des BauGB – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.